VERORDNUNG (EG) Nr. 60/95 DER KOMMISSION

vom 16. Januar 1995

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2676/90 zur Festlegung gemeinsamer Analysemethoden für den Weinsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1891/94 [2], insbesondere auf Artikel 74,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Kapitel 25 des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 2676/90 der Kommission vom 17. September 1990 zur Festlegung gemeinsamer Analysemethoden für den Weinsektor [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2645/92 [4], wird unter Punkt 2.2.3.3.2 der Schwefeldioxydgehalt des Traubensafts mit einer Methode bestimmt, mit der sich die Extraktion dieses Stoffs im Vergleich zu dem zuvor angewandten Verfahren verbessern läßt. Dies hat bei den analysierten Traubensäften höhere, den zulässigen Höchstwert möglicherweise überschreitende Schwefeldioxydgehalte zur Folge. Zur etwaigen Änderung dieses Höchstwerts werden noch wissenschaftliche Untersuchungen angestellt. Damit der Traubensaft nicht erschwert wird, ist außerdem die Übergangszeit um ein Jahr zu verlängern, in dem die Untersuchung zur Feststellung des im Traubensaft enthaltenen Schwefeldioxyds noch nach dem bisher angewandten Verfahren durchgeführt werden darf.

Die Anwendung des betreffenden Verfahrens sollte nicht unterbrochen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Kapitel 25 im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2676/90 wird der unter Punkt 2.2.3.3.2 zweiter Absatz genannte „31. Dezember 1994" durch den „31. Dezember 1995" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Januar 1995

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 42.
[3] ABl. Nr. L 272 vom 3. 10. 1990, S. 1.
[4] ABl. Nr. L 266 vom 12. 9. 1992, S. 10.